

Neu definierter Berufsauftrag. Handbuch für Schulleitungen

22. Dezember 2016



 **Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt**



VERBAND
ZÜRCHER
SCHULPRÄSIDIEN 

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Arbeitszeit	3
3. Die fünf Tätigkeitsbereiche	5
4. Organisation der Arbeit	7
5. Jahresplanung	8
6. Arbeitszeiterfassung	10
7. Vikariate	12

1. Einleitung

Das Arbeitspensum der Lehrpersonen wird neu im Rahmen einer Jahresarbeitszeit festgelegt. Mit der zeitlichen Quantifizierung der fünf Tätigkeitsbereiche wird den Lehrpersonen Klarheit über die Erwartungen vermittelt. Die Lehrpersonen werden geschützt vor Ansprüchen, die über die festgelegten Pflichten hinausgehen.

Im Zentrum des Berufsauftrages steht weiterhin das **Unterrichten**. Dazu gehören die Durchführung der Lektionen, die Planung, die Vorbereitung, die Nachbereitung und die Auswertung. Weiter umfasst der Berufsauftrag die **Zusammenarbeit** mit Kolleginnen und Kollegen, mit der Schulleitung, mit Eltern, mit Fachstellen und mit den Behörden. Die individuelle und schulinterne **Weiterbildung**, die Gestaltung und Entwicklung der ganzen **Schule** sowie administrative und organisatorische Aufgaben sind ebenfalls feste Bestandteile des neu definierten Berufsauftrags der Lehrpersonen. Neu erhalten die **Klassenlehrpersonen** für diese Tätigkeit pauschal eine Arbeitszeit angerechnet.

Mit der Möglichkeit zu einer flexiblen Handhabung der Unterrichtsverpflichtung können professionelle Stärken gezielt genutzt werden. Die Schulen erhalten so Freiraum in der Gestaltung des Schulbetriebs. Lehrpersonen, die gerne unterrichten, können anstelle von Aufgaben im Schulbereich mehr Unterrichtslektionen erteilen und solche, die für die Erledigung von organisatorischen und administrativen Aufgaben befähigt sind, können einen Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung abtreten. Damit wird ein teaminterner Ausgleich der Aufgaben ermöglicht.

Schulleitende erhalten mit dem neuen Berufsauftrag ein Führungsinstrument, das ihnen die Organisation und Erledigung der Arbeiten durch den gezielten Einsatz der Personalressourcen ermöglicht. So können die vielfältigen und unterschiedlichen Fähigkeiten in einem Schulteam wirkungsvoller genutzt werden, indem die zeitliche Zuteilung der Arbeitsbereiche durch die Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorgaben erfolgt.

2. Arbeitszeit

2.1. Jahresarbeitszeit

Die Jahresarbeitszeit berechnet sich aus 52 Wochen mal 42 Stunden pro Woche. Dies ergibt eine Brutto-Jahresarbeitszeit von 2184 Stunden. Davon werden der individuelle Ferienanspruch, welcher sich je nach Alter verändert, sowie die Ruhe- und Feiertage (10 pro Jahr) abgezogen.

2.2. Ferienanspruch

Es gilt die Regelung zum Ferienanspruch der kantonal Angestellten gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz⁵:

Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Jahr folgender Ferienanspruch zu¹:

bis zum 50. Altersjahr 4 Wochen
 ab dem 50. Altersjahr 5 Wochen
 ab dem 60. Altersjahr 6 Wochen

Der Ferienanspruch gilt ab Beginn des Schuljahres, in dem das jeweilige Altersjahr vollendet wird.²

2.3. Bezug der Ferien

Die Lehrpersonen beziehen ihre Ferien in den Schulferien.³

2.4. Schulferien und Jahresarbeitszeit

Die zeitliche Beanspruchung der Lehrpersonen während eines Schuljahres ist unterschiedlich hoch. Das Arbeitszeitmodell ‚Jahresarbeitszeit‘ berücksichtigt, dass in den Schulwochen überdurchschnittlich viel geleistet wird und umgekehrt während den Schulferien die zeitliche Belastung geringer ausfällt.

¹ § 79. Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO; LS 177.111)

² § 13 Abs. 3 Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311; Änderungen vom 18. März 2015)

³ § 13 Abs. 1 LPVO

Die Schulferien dienen der Planung des Unterrichts, der individuellen Weiterbildung, aber auch der Mitarbeit an Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung.

2.5. Tätigkeiten in den Schulferien

Die Tätigkeiten in den Bereichen *Schule* und *Zusammenarbeit* finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Schulleitungen können dafür höchstens eine Woche während der Schulferien, allenfalls aufgeteilt in zwei Teile, festlegen.⁴ Die Schulleitungen legen mit der Jahresplanung die Tätigkeiten in den Schulferien fest.

2.6. Kindergarten

2.6.1. Arbeitszeitmodell auf der Kindergartenstufe

Die pädagogischen und schulorganisatorischen Besonderheiten der Kindergartenstufe (wie z.B. die Auffangzeit und die freie zeitliche Gestaltung einer Unterrichtslektion) bleiben unverändert. Die Pensen der Schülerinnen und Schüler entsprechen der Stundentafel des Lehrplans. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Lehrpersonen werden pro Vormittag vier und an zwei Nachmittagen je zwei Lektionen eingesetzt. Das führt zu keinerlei Änderungen im Kindergartenbetrieb, weder für Lehrpersonen noch für Kinder. Die Auffangzeit und die begleiteten Pausen zählen zur Unterrichtszeit.

2.6.2. Zusätzliche VZE für den Kindergarten

Aufgrund der Änderung des bisherigen Arbeitszeitmodells an den Regelklassen der Kindergartenstufe werden die Lehrpersonen neu in der Lohnkategorie II eingereiht. Aufgrund der tieferen Unterrichtsverpflichtung werden rechnerisch nur 0,86 Vollzeiteinheiten pro Kindergartenklasse benötigt.

Die Schulpflegen setzen pro Regelklasse der Kindergartenstufe zusätzlich 0,02 Vollzeiteinheiten ein⁵. Dadurch erhöht sich der Beschäftigungsgrad der Kindergartenlehrpersonen auf 88% pro Kindergartenklasse. Damit erhält die Kindergartenlehrperson für die Tätigkeitsbereiche *Schule*, *Zusammenarbeit*, *Weiterbildung* und *Klassenlehrperson* die gleichen zeitlichen Mittel wie die Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe mit einem Beschäftigungsgrad von 100%.

⁴ § 10 e LPVO

⁵ § 2d. LPVO

3. Die fünf Tätigkeitsbereiche

Der neu definierte Berufsauftrag gliedert die Arbeit einer Lehrperson in 5 Tätigkeitsbereiche:

- Unterricht
- Schule
- Zusammenarbeit
- Weiterbildung
- Klassenlehrperson

Diese Tätigkeitsbereiche sind in der Verordnung zum neu definierten Berufsauftrag in den Grundzügen definiert, bedürfen für den Einsatz im Schulalltag jedoch der Konkretisierung.

Die in der Schule effektiv anfallenden Aufgaben müssen daher den Tätigkeitsbereichen eindeutig zugeordnet und umschrieben werden. Zudem ergeben sich aus dem Schulalltag Fragestellungen, auf welche der Verordnungstext keine klare Antwort gibt. Das Papier „Tätigkeitsbereiche. Zuordnung von Tätigkeiten“ konkretisiert den Verordnungstext und macht ihn umsetzbar.

➔ Anhang: Tätigkeitsbereiche. Zuordnung von Tätigkeiten

3.1. Unterricht

Für den Tätigkeitsbereich Unterricht werden in der Regel pro Wochenlektion 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet, bei Lehrpersonen in der Berufseinführung erhöht sich der Faktor um zusätzlich 1,5 Stunden pro Wochenlektion.

3.2. Schule

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich Schule in der Regel 60 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

Die Tätigkeiten im Bereich Schule finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.⁶

Tätigkeiten im Bereich Schule, die zwingend durch eine Lehrperson ausgeführt werden müssen, gehören zu den Berufspflichten. Sie sind innerhalb der bewilligten Vollzeiteinheiten auszuführen.

Wenn eine Tätigkeit sehr aufwändig ist (mehr als 50 Stunden pro Jahr), kann die Schulpflege diese auf eigene Kosten entschädigen.

⁶ § 10 e Abs. 1 LPVO

3.3. Zusammenarbeit

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit in der Regel 50 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

Die Tätigkeiten im Bereich Zusammenarbeit finden in der unterrichtsfreien Zeit statt.⁷

3.4. Weiterbildung

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich Weiterbildung in der Regel 30 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

Die gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit⁸. Wird für eine gemeindeeigene Weiterbildung der Unterricht eingestellt, können pro ausgefallene Lektion 1,5 Arbeitsstunden nicht an die Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich *Weiterbildung* angerechnet werden.

Die Weiterbildungen und die professionell begleitete Reflexion werden mit der Schulleitung vereinbart.

3.5. Klassenlehrperson

Den Klassenlehrpersonen werden zusätzlich 100 Stunden pro Klasse als Arbeitszeit angerechnet. Teilen sich zwei Lehrpersonen diese Funktion, kann die Pauschale frei aufgeteilt werden.

Für jede Klasse tragen eine oder zwei Lehrpersonen die Gesamtverantwortung (Klassenlehrpersonen). Sie erteilt in ihrer Klasse auf der Kindergarten und der Primarstufe mindestens zehn und an der Sekundarstufe mindestens sechs Wochenlektionen. Zwei Lehrpersonen können die Gesamtverantwortung gemeinsam übernehmen, wenn beide diese Bedingungen erfüllen.⁹

3.6. Förderlehrpersonen

Es ist Aufgabe der Schulleitung, der Förderlehrperson auf der Grundlage von § 18b des Lehrpersonalgesetzes¹⁰ entsprechend der Situation und den Bedürfnissen der Schule eine angemessene Arbeitszeit für die Koordination sowie für die Beratung und Unterstützung der Regelklassenlehrpersonen im Tätigkeitsbereich *Zusammenarbeit* zur Verfügung zu stellen.

⁷ § 10 e Abs. 1 LPVO

⁸ § 10 e. Abs. 2 LPVO

⁹ § 23 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101)

¹⁰ Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG; LS 412.31), Änderung vom 02.09.2013

3.7. Lehrpersonen mit Anstellungen in mehreren Gemeinden

Es bestehen keine kantonal verbindlichen Vorgaben, wie die Tätigkeiten in den Bereichen *Schule*, *Zusammenarbeit* und *Weiterbildung* bei einer Lehrperson zu handhaben ist, wenn diese in mehreren Schulgemeinden tätig ist.

Es empfiehlt sich, dass sich die betroffenen Schulleitungen absprechen, um die zu leistenden Arbeitsstunden entsprechend des Beschäftigungsgrades aufzuteilen. Möglich ist auch, dass die Lehrperson die Aufgaben in diesen Tätigkeitsbereichen in der Gemeinde leistet, in der sie das grössere Pensum unterrichtet.

4. Organisation der Arbeit

4.1. Flexibilisierung

Der Beschäftigungsgrad und der persönliche Ferienanspruch bestimmen die zu leistende Nettoarbeitszeit. Die Summe der Arbeitsstunden in den fünf Tätigkeitsbereichen muss letztlich mit der zu leistenden Nettoarbeitszeit übereinstimmen. In vielen Fällen wird die zunächst berechnete Arbeitszeit kleiner ausfallen. Bei einer unter 50-jährigen Lehrperson mit Klassenverantwortung ergibt sich beispielsweise ein rechnerischer Rest von 68 Arbeitsstunden, bei einer Lehrperson ohne Klassenverantwortung 168 Stunden. Diese Stunden werden in den Tätigkeitsbereichen *Unterricht*, *Schule*, *Zusammenarbeit* und *Weiterbildung* eingesetzt.

Zusätzlich können die pro Lektion angerechnete Arbeitszeit sowie die Stundenzahlen für die Tätigkeitsbereiche *Schule*, *Zusammenarbeit* und *Weiterbildung* erhöht oder vermindert werden. So können professionellen Stärken gezielte genutzt werden und die Schulen erhalten mehr Freiraum in der Gestaltung des Schulbetriebs.

Eingeschränkt wird die Flexibilisierung durch die Vorgaben, dass eine Lehrperson mindestens 60% ihrer Netto-Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich Unterricht leisten muss¹¹ und dass pro Vollzeiteinheit VZE 28 Wochenlektionen Unterricht eingesetzt werden müssen¹².

Erhält eine Lehrerin von der Schulleiterin einen gezielten Auftrag im Tätigkeitsbereiche *Schule*, der das übliche, von allen Lehrpersonen geforderte Mass überschreitet, kann dieses Berufsfeld erweitert und ein anderer Tätigkeitsbereich vermindert werden. Diese Lehrperson kann weniger unterrichten als ihr Kollege mit dem gleichen Beschäftigungsgrad, sie wird jedoch mehr Arbeitszeit im Tätigkeitsbereich *Schule* investieren. Oder eine Lehrperson wird im Tätigkeitsbereich *Zusammenarbeit* entlastet, um stattdessen im Tätigkeitsbereich

¹¹ § 6 LPG

¹² § 2 d LPVO

Unterricht die entsprechende Arbeitszeit zu leisten. Gleich bleibt dabei das Total der zu leistenden Jahresarbeitszeit.

Bei der Übernahme einer Spezialfunktion für die gesamte Schule (z.B. QUIMS-Beauftragte) wird nach demselben Modell vorgegangen.

4.2. Teilzeitarbeit

Für Lehrpersonen, welche in einem Teilpensum arbeiten, reduzieren sich die Jahresarbeitszeit und die Stunden, welche für die Tätigkeitsbereiche zur Verfügung stehen, entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad.

Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 35% gehören der Schulkonferenz an.¹³

Lehrpersonen im Jobsharing haben gemeinsam sämtliche Aufgaben eines Vollpensums zu erfüllen. Der Aufwand für notwendige Absprachen ist Bestandteil des Tätigkeitsbereiches *Unterricht*.

5. Jahresplanung

5.1. Ressourcen (VZE)

Die Bildungsdirektion teilt den Schulgemeinden die Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu.¹⁴ Daneben dürfen die Schulgemeinden für in der Lehrpersonalverordnung klar beschriebene Aufgaben und Aufwände auf eigene Kosten zusätzliche Vollzeiteinheiten einsetzen.¹⁵

→ Anhang Ressourcenregelung

Die Schulpflege legt in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeiteinheiten fest und teilt diese damit den Schuleinheiten zu. Mit diesen Vollzeiteinheiten planen die Schulleiterinnen und Schulleiter den Personaleinsatz der Lehrpersonen in den fünf Tätigkeitsbereichen.

Pro Vollzeiteinheit für die Lehrerstellen werden 28 Wochenlektionen Unterricht eingesetzt.¹⁶

¹³ § 46 VSV

¹⁴ §§ 2 Abs. 1 und 2 c. Abs. 4 LPVO

¹⁵ § 2 e. LPVO

¹⁶ § 2 d. LPVO

5.2. Instrument zur Personalplanung

Das Instrument zur Personalplanung (Ressourcenüplaner) unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Verwaltung der zugewiesenen Vollzeiteinheiten und der Zuteilung der Lektionen und Aufgaben bzw. vorgesehenen Arbeitszeiten an die Lehrpersonen und erleichtert auf diese Weise den Schulleiterinnen und Schulleiter die Umsetzung des neu definierten Berufsauftrags vor Ort.

Aus dem Beschäftigungsgrad und dem persönlichen Ferienanspruch einer Lehrperson lässt sich deren jährliche Netto-Arbeitszeit errechnen. Diese muss mit der Summe der Arbeitszeiten aus den fünf Tätigkeitsbereichen übereinstimmen. Dabei ist auch der Übertrag eines allfälligen Arbeitszeitsaldos aus dem Vorjahr zu beachten.

Nach abgeschlossener Gesamtplanung der Schule bietet das Instrument zur Personalplanung für jede Lehrerin und jeden Lehrer eine Aufstellung der zu unterrichtenden Lektionen und der Arbeitsstunden für die Tätigkeitsbereiche *Schule, Zusammenarbeit* und *Weiterbildung* für das kommende Schuljahr auszudrucken (Pensenvereinbarung).

5.3. Pensenvereinbarung

Die Pensenvereinbarung ist das Resultat der gemeinsamen individuellen Planung mit der einzelnen Lehrperson. Die Planung ist in der Regel Teil des Mitarbeitergesprächs MAG mit der Lehrperson. Dabei äussern die Lehrpersonen ihre Pensenwünsche und informieren über ihre Bedürfnisse in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Die Schulleitung koordiniert die Bedürfnisse der Lehrpersonen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und den Bedürfnissen der Schuleinheit und plant so den Personaleinsatz der Schuleinheit. Die Pensenplanung baut sinnvollerweise auf der Pensenvereinbarung des Vorjahres auf.

5.4. Konkreter Vorgehensvorschlag

Schritt 1	Erfassen der Klassen und der benötigten Lektionen	
Schritt 2	Erfassen der Lehrpersonen	Daten von Schulverwaltung?
Schritt 3	Erfassen der allfälligen Saldoüberträge (→ Arbeitszeitsaldo 6.2)	
Schritt 4	Zuweisung der Klassenlehrpersonen	
Schritt 5	Zuweisung der Unterrichtspensen zu den Lehrpersonen	

Schritt 6	Festlegung der Arbeitszeiten der Tätigkeitsbereichen	
Schritt 7	Pensenvereinbarung	

6. Arbeitszeiterfassung

6.1. Arbeitszeiterfassung

In den Tätigkeitsbereichen *Unterricht* und *Klassenlehrperson* gibt es eine pauschale zeitliche Anrechnung, in den Tätigkeitsbereichen *Schule*, *Zusammenarbeit* und *Weiterbildung* wird die Arbeitszeit erfasst. Die Schulleitung legt die Art der Erfassung fest.

Die Arbeitszeiterfassung dient der Überprüfung der Pensenvereinbarung. Abweichungen von der Pensenvereinbarung führen nicht automatisch zu einem positiven oder negativen Arbeitszeitsaldo.

6.2. Arbeitszeitsaldo

Die Lehrpersonen erfüllen die Arbeitsleistung innerhalb der festgelegten Arbeitszeit¹⁷. Mit diesem Grundsatz erhält die Lehrperson den Auftrag, ihre Aufgaben innerhalb der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit zu erledigen. Sie sind entsprechend angehalten, die vorhandenen Ressourcen effizient, effektiv und wirtschaftlich einzusetzen.

Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann nur entstehen, wenn die Schulleitung einer Lehrperson zusätzliche Unterrichtslektionen oder Aufgaben übergibt, oder die Lehrperson in Bezug auf die weiteren Tätigkeiten ausserordentliche, nicht vorgesehene Leistungen erbringen muss und darüber die Schulleitung innert zwei Wochen informiert hat.

Ein positiver Arbeitssaldo kann demnach nicht «von alleine» und überraschend entstehen.

Ist beim Schuljahreswechsel dennoch ein positiver oder negativer Arbeitszeitsaldo vorhanden, wird dieser in erster Linie aufs nächste Schuljahr übertragen: ein positiver Arbeitszeitsaldo bis maximal 300 Stunden, ein negativer bis maximal 50 Stunden. Übersteigt der positive Arbeitszeitsaldo 300 Stunden, verfallen Ende Schuljahr grundsätzlich die darüber hinaus geleisteten Stunden.

Ein positiver Arbeitszeitsaldo kann ausnahmsweise vergütet werden, wenn die das Vollpensum übersteigende Arbeitszeit innerhalb der zugeteilten Vollzeiteinheiten erteilt wurden.

¹⁷ § 10 Abs. 2 LPVO

Bei einem grösseren negativen Arbeitszeitsaldo wird eine Lohnkürzung vorgenommen.

Es wird empfohlen, in der Personalplanung die zugeteilte Arbeitszeit und die zu leistende Netto-Arbeitszeit bei jeder Lehrperson in Übereinstimmung zu bringen. Ein Übertrag eines positiven Arbeitszeitsaldo auf das Folgejahr muss ohne zusätzliche Ressourcen kompensiert werden.

6.3. Absenzen und Urlaub

Absenzen und Urlaube sind in einem separaten Papier geregelt. Grundsätzlich gilt, dass bei Absenzen von mehr als einem Monat die angerechnete Arbeitszeit in den Tätigkeitsbereichen Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung für jeden ganzen Monat um 1/12 gekürzt wird.

→ Anhang Absenzen und Urlaub (folgt)

Krankheitsbedingte Absenzen führen einerseits dazu, dass die während dieser Zeit vorgesehenen Lektionen nicht erteilt werden können. Dafür wird ein Vikariat eingesetzt. Der Tätigkeitsbereich Unterricht wird nicht erfasst – auch nicht im Krankheitsfall.

Die festgelegten Arbeitszeiten für die Tätigkeitsbereiche Schule, Zusammenarbeit und Weiterbildung werden bei einer kürzeren Absenzen (bis zu einem Monat) nicht verändert (Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 3 LPVO). Das bedeutet, dass die LP auch in einem solchen Fall die Arbeitszeiten in den drei erwähnten Tätigkeitsbereichen vollumfänglich erfüllen muss. Bei einer Absenz von mehr als einem Monat werden diese Arbeitszeiten um 1/12 pro ganzen Monat gekürzt.

Bezüglich Kürzung des persönlichen Ferienanspruchs gilt § 79 Abs. 3 VVO: Nach Ablauf von drei Monaten wird der Ferienanspruch für jeden vollen Monaten Absenz um 1/12 gekürzt.

Die Erfassung von Absenzen ist nicht vorgesehen. Selbstverständlich müssen bei längeren Absenzen die erwähnte Regelung berücksichtigt werden. Entsprechend ist zu empfehlen, dass die Schulleitung in solchen Situationen die Absenztage notiert.

Dauert bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit die Absenz mehr als einen Monat, ist die Kürzung der Arbeitszeit anteilmässig vorzunehmen.

Beispiel bei 50% Arbeitsunfähigkeit und einer Absenzdauer von 1.5 Monaten: Die 60 Stunden für den Tätigkeitsbereich Schule werden um die Hälfte von 1/12 gekürzt (also um 2.5 Stunden).

7. Vikariate

Vikariate bis zu einer Dauer von 14 Schulwochen werden auf der Grundlage eines Lektorenansatzes entlohnt. Damit wird einerseits der ausfallende *Unterricht* (inkl. Vor- und Nachbereitung) abgedeckt. Mit der Auszahlung einer Lektion sind im üblichen Rahmen aber auch die weiteren Berufspflichten (*Schule, Zusammenarbeit, Weiterbildung und Klassenlehrperson*) einer Lehrperson entlohnt. Gemäss theoretischer Rechnung sind pro Lektion einerseits die Unterrichtslektion inkl. Vor- und Nachbereitung zu leisten (pauschal) sowie 18 Minuten für die weiteren Tätigkeitsbereiche einzusetzen. Die Vikarin oder der Vikar erbringen keinen Arbeitszeitznachweis¹⁸.

Wird bei einer länger dauernden Stellvertretung der Monatslohn gewährt, gelten dieselben Regeln wie bei den übrigen Lehrpersonen. Die Schulpflege entscheidet in diesem Fall über den Beschäftigungsgrad des Vikariats, maximal aber im Umfang des Beschäftigungsgrads der zu vertretenden Lehrperson.

¹⁸ § 31 Abs. 3 LPVO



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Berufsauftrag

Kontakt: Martin Kull, Berufsauftrag, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 53 36, berufsauftrag@vsa.zh.ch

7. März 2016
1/10

Tätigkeitsbereiche. Zuordnung von Tätigkeiten

Einleitung

Der neu definierte Berufsauftrag gliedert die Arbeit einer Lehrperson in 5 Tätigkeitsbereiche:

- Unterricht
- Schule
- Zusammenarbeit
- Weiterbildung
- Klassenlehrperson

Diese Tätigkeitsbereiche sind in der Verordnung zum neu definierten Berufsauftrag in den Grundzügen definiert, bedürfen für den Einsatz im Schulalltag jedoch der Konkretisierung. Die in der Schule effektiv anfallenden Aufgaben müssen daher den Tätigkeitsbereichen eindeutig zugeordnet und umschrieben werden. Zudem ergeben sich aus dem Schulalltag Fragestellungen, auf welche der Verordnungstext keine klare Antwort gibt. Es wird ein Dokument erstellt, welches den Verordnungstext zuhanden der Schulleitungen konkretisiert und umsetzbar macht.

Das Volksschulamt ist zuständig für die Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten der Lehrpersonen zu den Tätigkeitsbereichen gemäss §§ 7, 10 a, 10 b, 10 c und 10 f. (§ 3 f. Abs. 2 lit. f Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderung vom 18. März 2015).

Wichtig

Die vorliegende Sammlung von Tätigkeiten ist kein Aufgabenkatalog, sie beschreibt nicht, was alles gemacht werden muss. Mit der Liste werden möglichen Tätigkeiten einem der fünf Bereiche zugeordnet. Die Liste ist nicht abschliessend.

Beispiel:

Die Tätigkeit „Durchführen von und Teilnehmen an Klassenlagern im Rahmen des Beschäftigungsgrades“ ist dem Tätigkeitsbereich „Unterricht“ zugeordnet und dies für Klassenlehrpersonen, für Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen sowie für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

Die bedeutet nicht, dass sie alle regelmässig an Klassenlagern teilnehmen müssen. Tun sie es aber, ist diese Tätigkeit unter „Unterricht“ abzubuchen.



Tätigkeitsbereich Unterricht

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderungen vom 18. März 2015

§ 7¹ Für den Tätigkeitsbereich Unterricht gemäss § 18 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG) werden pro Wochenlektion 58 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen,
- b. die Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit,
- c. die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen besonderen Anlässen sowie die Durchführung von Klassenlagern,
- d. das Führen der Absenzenliste.

² Zur Arbeitszeit gemäss Abs. 1 zählen zudem:

- a. die Pausen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtslektionen und
- b. die begleiteten Pausen und die Auffangzeit in der Regelklasse der Kindergartenstufe

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
Planung, Vorbereitung und Durchführung der Lektionen, Nachbereitung und Auswertung der Lektionen sowie die Korrekturarbeit,	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffen, Bereitstellen und Instandhalten von Unterrichtsmaterialien, Lern- und Beschäftigungsmaterial, Spielsachen und Mobiliar • Individualisieren und Differenzieren • Mitwirken bei der Förderplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen der Förderplanung • Bereitstellen von Unterrichtsmaterialien zur Förderung • Planen und Vorbereiten der individualisierten, differenzierten Förderung in unterschiedlichen Settings • Erstellen und Durchführen der interdisziplinären entwicklungs- und ressourcenorientierten Förderplanung 	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfen des Entwicklungsverlaufs und des Förderbedarfs • Setzen von gemeinsamen Zielen in der Förderung



Tätigkeitsbereich Unterricht (Fortsetzung)

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
	<ul style="list-style-type: none">• Evaluieren der Lektionen• Überprüfen der Zielerreichung• Besprechen des Unterrichts nach Schulbesuchen• Beurteilen der Kompetenzen• Beobachten, Beurteilen und Dokumentieren des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schüler/innen• Ermitteln des Lernstandes, der Lernvoraussetzungen und der Lernpotenziale der Schülerinnen und Schüler• Erstellen und Durchführen von Lernzielkontrollen, Festlegen von Beurteilungsmassstäben• Korrigieren und Auswerten von Schülerinnen- und Schülerarbeiten		<ul style="list-style-type: none">• Feststellen und Festhalten der Fortschritte in Bezug auf die Förderplanung• Systematisches Erfassen von Lern- und Entwicklungsstand, Diagnostik• Evaluieren der Fördermethoden und -konzepte
	<ul style="list-style-type: none">• Umsetzen von gemeinsamen Zielen im Unterricht• Absprechen der Unterrichtsinhalte mit Stellenpartner/in, Fachlehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen• Umsetzen von gemeinsamen pädagogischen Grundsätze• Koordinieren der Unterrichtsinhalte in Jahresplänen• Austauschen von Unterrichtsmaterialien• Stellvertretendes Betreuen einer anderen Klasse (Spetten)• Festhalten, Diskutieren und Gewichten von Beobachtungen in Bezug auf Förderplanungen• Dokumentieren der Beobachtungen in geeigneter Form• Besprechen von erzieherischen Fragestellungen mit den Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls Informieren der Eltern		
	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinsames Weiterentwickeln des Unterrichts• Gemeinsames Reflektieren und Nachbearbeiten des Unterrichts		<ul style="list-style-type: none">• Gemeinsames Planen und Weiterentwickeln der Förderung• Absprechen der Förderinhalte (Koordinieren mit Klassenlehrperson sowie Fachpersonen in und ausserhalb der Schule)



Tätigkeitsbereich Unterricht (Fortsetzung)

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
		<ul style="list-style-type: none">• Weitergeben von relevanten Infos zu den Schülerinnen und Schülern an die Klassenlehrperson	
Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen, Schulreisen, Projektwochen und anderen besonderen Anlässen sowie die Durchführung von Klassenlagern	<ul style="list-style-type: none">• Vorbereiten, Durchführen und Nachbearbeiten von Anlässen mit der Klasse• Teilnahme an Anlässen mit der Klasse und mit der Schule im Rahmen des Beschäftigungsgrades• Verfassen der Elterninformation• Besprechen der Anlässe mit der Schulleitung (Bewilligung)• Abrechnen der Anlässe• Durchführen von und Teilnehmen an Klassenlagern im Rahmen des Beschäftigungsgrades		
Führen der Absenzenliste.	<ul style="list-style-type: none">• Führen der Absenzenliste	<ul style="list-style-type: none">• Unterstützen der Klassenlehrperson bei Organisation von Anlässen	
Pausen zwischen zwei aufeinander-folgenden Unterrichtslektionen	<ul style="list-style-type: none">• Beaufsichtigen der Schülerinnen und Schüler in den Pausen	<ul style="list-style-type: none">• Mitteilen der Absenzen an Klassenlehrperson	
Begleitete Pausen und die Auffangzeit in der Regelklasse der Kindergartenstufe.	<ul style="list-style-type: none">• Gestalten der Auffangzeit• Beaufsichtigen der Schülerinnen und Schüler während der Pause		



Tätigkeitsbereich Schule

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderungen vom 18. März 2015

§ 10 a. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 a LPG jährlich 60 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die pädagogische Mitgestaltung der Schule,
- b. die Zusammenarbeit im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtsstellen,
- c. die Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. die Teilnahme an Sitzungen der Schulkonferenz,
- e. die Übernahme von Aufgaben für die Schule.

§ 10 e. ¹ Die Tätigkeiten gemäss §§ 10 a und 10 b finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Schulleitungen können dafür höchstens eine Woche während der Schulferien, allenfalls aufgeteilt in zwei Teile, festlegen.

§ 2 f. ¹ Die Gemeinden können die Lehrpersonen auf eigene Kosten für die Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen gemäss § 10 a zusätzlich entschädigen, wenn

- a. die Lehrperson dafür mehr als 50 Stunden einsetzt oder
- b. die Aufgabe nicht zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist.

² Die Auszahlung der Entschädigung gemäss Abs. 1 kann im Einvernehmen mit dem Volksschulamt durch das zentrale Personalmanagement- und Lohnadministrationssystem erfolgen.



Tätigkeitsbereich Schule (Fortsetzung)

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
pädagogische Mitgestaltung der Schule,	<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiten bei der schulbezogenen Elterninformation und Elternmitwirkung• Mitarbeiten in Projekt- und Arbeitsgruppen		
Zusammenarbeit im Kollegium, mit Schulbehörden und Amtsstellen,	<ul style="list-style-type: none">• Teilnehmen an Sitzungen und Veranstaltungen der Schulbehörden• Teilnehmen an Fachgruppensitzungen• Vorbereiten von und Teilnehmen an Mitarbeitergesprächen (MAG) und weiteren Personalgesprächen		
Mitarbeit bei Qualitätssicherung und -entwicklung,	<ul style="list-style-type: none">• Mitwirken bei der Schulprogrammarbeit• Mitarbeiten bei der internen und externen Evaluation• Mitwirken an Schulprojekten und Unterrichtsentwicklung• Mitwirken bei der Team- und Qualitätsentwicklung		
Teilnahme an Sitzungen der Schulkonferenz,	<ul style="list-style-type: none">• Teilnehmen an Sitzungen der Schulkonferenz gemäss § 45 VSG		
Übernahme von Aufgaben für die Schule.	<ul style="list-style-type: none">• Organisieren von Schulanlässen• Teilnehmen an Schulanlässen ausserhalb der Unterrichtszeit• Ausüben von pädagogischen Spezialfunktionen (Quims, Gesundheit, Qualitätsentwicklung, Gewalt, Multikulturalität u.v.m.), die nicht unter § 2 f. LPVO fallen• Übernehmen von Aufgaben für den Schulbetrieb (z.B. Hausämtern und Kustodien), die nicht unter § 2 f. LPVO fallen• Teilnehmen an Mitwirkungsorganen, die nicht unter § 2 f. LPVO fallen		



Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderungen vom 18. März 2015

§ 10 b. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 b LPG jährlich 50 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Laufbahnberatung sowie die Teilnahme an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen,
- b. die Besprechung mit Erziehungsberechtigten,
- c. die Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, Schulen und Betrieben, in welche die Schülerinnen und Schüler übertreten, sowie weiteren Amts- und Fachstellen.

§ 10 e. ¹ Die Tätigkeiten gemäss §§ 10 a und 10 b finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Die Schulleitungen können dafür höchstens eine Woche während der Schulferien, allenfalls aufgeteilt in zwei Teile, festlegen.

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
Beurteilung der Schülerinnen und Schüler, deren Lern- und Laufbahnberatung sowie die Teilnahme an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen,	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführen der Gesamtbeurteilung (z.B. Zeugnis) der Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsteam • Teilnehmen an Besprechungen in pädagogischen Fachteams (z.B. Lösungssuche bei Problemen mit Schülerinnen und Schüler, Absprechen von Massnahmen) • Führen der Fälle 		
Besprechung mit Erziehungsberechtigten,	<ul style="list-style-type: none"> • In Absprache mit der Schulleitung: Teilnehmen an Elterngesprächen, die das übliche Mass übersteigen (vgl. Tätigkeitsbereich Klassenlehrperson) 	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmen an Beurteilungs- und Übertrittsgesprächen • Vorbereiten von und Teilnehmen an Schulischen Standortgesprächen SSG gemäss § 24 ff VSM. • Verantworten der Schulischen Standortgespräche SSG gemäss § 24 ff VSM. • Zusammenarbeiten mit Eltern • Teilnehmen an Elterngesprächen • Verfassen von Gesprächsprotokollen • Teilnehmen an Elternabenden 	



Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit (Fortsetzung)

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
Zusammenarbeit mit anderen Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten, weiteren Fachpersonen im schulischen Umfeld, Schulen und Betrieben, in welche die Schülerinnen und Schüler übertreten, sowie weiteren Amts- und Fachstellen.	<ul style="list-style-type: none">• Zusammenarbeiten mit Schulleitung und Fachstellen (SPD, Logo, KJPD ...)• Zusammenarbeiten mit Nachbarschulstufen (z. B. Übergabegespräche)		<ul style="list-style-type: none">• Fachliches Beraten von Lehrerinnen und Förderlehrpersonen ohne SHP-Ausbildung



Tätigkeitsbereich Weiterbildung

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderungen vom 18. März 2015

§ 10 c. ¹ Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% beträgt die Arbeitszeit einer Lehrperson für den Tätigkeitsbereich gemäss § 18 c LPG jährlich 30 Stunden. Bei tieferem Beschäftigungsgrad verringert sich der Stundenaufwand anteilmässig.

² Der Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:

- a. die Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung,
- b. die professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit.

³ Finden gemeindeeigene Weiterbildungen während der Unterrichtszeit statt, können sie nicht diesem Tätigkeitsbereich zugerechnet werden.

Grundsätze:

1. Die Weiterbildungen und die Reflexion werden mit der Schulleitung vereinbart.
2. Pro ausgefallene Lektion werden 1,5 Arbeitsstunden nicht dem Tätigkeitsbereich Weiterbildung angerechnet.

LPVO	Klassenlehrpersonen	Fachlehrpersonen und weitere Lehrpersonen	Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
Weiterbildung in Form von gemeindeeigener Weiterbildung, Kursen und Zertifikatslehrgängen sowie im Rahmen der Berufseinführung,	<ul style="list-style-type: none"> • Besuchen von Weiterbildungen im fachlichen und methodisch-didaktischen Bereich in der unterrichtsfreien Zeit • Besuchen von schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit • Studieren von Fachliteratur 		
professionell begleitete Reflexion der eigenen Tätigkeit und Arbeit.	<ul style="list-style-type: none"> • Einholen und Reflektieren von Individualfeedback (z .B. Hospitation) • Vorbereiten und Durchführen von Selbst - und Fremdbeurteilung im Rahmen der MAB (z.B. Dossier MAB erstellen, Erkundungs- und Beurteilungsgespräch) • Teilnehmen an Supervision/ Intervention 		



Tätigkeitsbereich Klassenlehrperson

Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO; LS 412.311), Änderungen vom 18. März 2015

§ 10 f. Den Klassenlehrpersonen werden zusätzlich jährlich 100 Stunden pro Klasse als Arbeitszeit insbesondere angerechnet für:

- a. die Organisation von Klassenlagern,
- b. die Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden,
- c. die Organisation, Vorbereitung und Leitung von Zeugnis-, Standort- und Übertrittsgesprächen,
- d. die Vermittlung in Konflikten,
- e. die Vertretung der Klasse in der Schule,
- f. das Verfassen der Zeugnisse.

LPVO	Klassenlehrpersonen
Organisation von Klassenlagern,	<ul style="list-style-type: none">• Rekonoszieren• Gestalten des Programms• Administrieren• Abrechnen
Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden,	<ul style="list-style-type: none">• Verfassen der Einladung• Vorbereiten der Inhalte• Durchführen der Elternabende
Organisation, Vorbereitung und Leitung von Zeugnis-, Standort- und Übertrittsgesprächen,	<ul style="list-style-type: none">• Einladen zu Gesprächen*• Leiten der Gespräche*• Verfassen von Gesprächsprotokollen*• Umsetzen (initiiieren) von getroffenen Abmachungen (z.B. Umstufungen)• Führen der Schülerinnen- und Schülerakten
Vermittlung in Konflikten,	<ul style="list-style-type: none">• Suchen von Lösungen mit Schülerinnen und Schülern• Austauschen mit Schulleitung, Lehr- und anderen Fachpersonen• Informieren der Eltern und falls nötig Einbeziehen der Eltern in den Lösungsweg
Vertretung der Klasse	
Verfassen der Zeugnisse.	<ul style="list-style-type: none">• Zusammentragen der Noten (Administrieren)• Schreiben und Ausdrucken der Zeugnisse• Abgeben und Zurückfordern der Zeugnisse

* ausgenommen Teilnehmen an Elterngesprächen, die das übliche Mass übersteigen (vgl. Tätigkeitsbereich Zusammenarbeit)



Ressourcenregelung

Die folgende Aufstellung geht immer von VZE oder Stellenprozenten aus (1 VZE = 100 Stellenprozente) und nie von Wochenlektionen.

1. Innerhalb des kantonalen Berufsauftrags

Die nachstehenden Ressourcen gehören zwingend zum kantonalen Berufsauftrag. Sie werden im Rahmen des Berufsauftrags geplant. Die damit verbundenen Arbeiten werden innerhalb der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit den Lehrpersonen und der Schulleitenden zugeteilt. Der Umfang der Arbeitszeit wird durch den kantonalen Beschäftigungsgrads und den persönlichen Ferienanspruch definiert.

Dabei ist bei den Lehrpersonen die 60%-Mindest-Unterrichts-Regelung zu beachten: Eine Lehrperson muss von ihrer gesamten Netto-Arbeitszeit mindestens 60% im Tätigkeitsbereich „Unterricht“ aufweisen.

- Kantonale VZE Unterricht (inkl. kantonalem VZE-Pool und VZE-Kredit)
- Kantonale VZE Schulleitung
- Kantonale VZE Gestaltungspool in Form von
 - Erhöhung Beschäftigungsumfang der Lehrpersonen für die Tätigkeitsbereiche Schule und Zusammenarbeit
 - Erhöhung der VZE Schulleitung
 - Erhöhung der Lektionenzahl an Regelklasse, an Besonderen Klassen oder in der Integrativen Förderung
- Kommunale Ressourcen für Zusatzlektionen für den Schwimmunterricht (max. 1 WL pro Klasse)
- Kommunale Ressourcen für Lektionen für Religion und Kultur auf der Mittelstufe (1 WL pro Klasse)
- Kommunale Ressourcen für Lektionen für Freifächer Handarbeit (1. Sekundarklassen) und Haushaltkunde (2. Sekundarklassen) (2 WL pro Klasse)
- Kommunale Ressourcen für Lektionen für Projektunterricht an den 3. Sekundarklassen (3 WL pro Klasse)
- Kommunale Ressourcen für Lektionen für Wahlfächer (3. Sekundarklassen)
- Kommunale Erweiterung des Schulleitungspensums (mit Bewilligung des VSA)
- Kommunale Ressourcen für Koordinationsaufgaben Sekundarstufe (0.011 VZE pro VZE Unterricht Sekundarstufe)
- Kommunale Ergänzung der fehlenden Ressourcen für Lehrpersonen, die einen Anspruch auf eine 5. oder 6. Ferienwoche haben
- Zusätzliche Ressourcen für IF-Lektionen, die aufgrund der Umlagerung von nicht benötigten Therapie-Ressourcen eingerichtet wurden (mit Bewilligung des VSA)
- ISR-Ressourcen in Form von



- Unterricht der Schulischen Heilpädagogin oder des Schulischen Heilpädagogen
- Unterricht der Lehrpersonen im Teamteaching oder Halbklassenunterricht
- ganzjährige Erhöhung des Beschäftigungsumfangs der Lehrpersonen, der Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen für den Tätigkeitsbereich Schule und Zusammenarbeit
- ganzjährige Erhöhung des Beschäftigungsumfangs der Schulleitung
- Kommunale Ressourcen für Entlastungen für öffentliche Ämter (mit Bewilligung des VSA)

Folgende Tätigkeiten werden zwingend im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durch den Berufsauftrag abgedeckt:

- Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen („Kustodenämter“) für den Tätigkeitsbereich Schule, sofern dafür nicht mehr als 50 Stunden eingesetzt werden und sofern die Aufgabe zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist (gemäss § 2 f LPVO).

Bei folgende Tätigkeiten entscheidet die Schulpflege, ob sie im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durch den Berufsauftrag abgedeckt werden:

- Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen („Kustodenämter“) für den Tätigkeitsbereich Schule, sofern dafür mehr als 50 Stunden eingesetzt werden oder die Aufgabe nicht zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist (gemäss § 2 f LPVO).).

2. Wählbar zwischen innerhalb oder ausserhalb des kantonalen Berufsauftrags

Das Volksschulamt bewilligt auf Antrag der Schulpflege, ob und welche der nachstehenden kommunalen Ressourcen zusätzlich in den kantonalen Berufsauftrag integriert werden können. In diesem Fall werden diese zusätzlichen Stellenprozente im Rahmen des Berufsauftrags geplant. Die damit verbundenen Arbeiten werden innerhalb der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit den Lehrpersonen und der Schulleitenden zugeteilt. Der Umfang der Arbeitszeit wird durch den kantonalen Beschäftigungsgrads und den persönlichen Ferienanspruch definiert.

Dabei ist bei den Lehrpersonen die 60%-Mindest-Unterrichts-Regelung zu beachten: Eine Lehrperson muss von ihrer gesamten Netto-Arbeitszeit mindestens 60% im Tätigkeitsbereich „Unterricht“ aufweisen.

- Kommunale Ressourcen für folgende QUIMS-Aufgaben im Rahmen einer Anstellung als Lehrperson (mit Bewilligung des VSA)
- Kommunale Ressourcen für den Einsatz von Lehrpersonen in der Betreuung im Rahmen einer Tagesschule (mit Bewilligung des VSA)
- Ganzjährige zusätzliche kommunale Ressourcen für Aufgaben im Schulwesen (mit Bewilligung des VSA), wie z.B.
 - Pädagogischer Informatik-Support

- Gesamtkonventspräsidium

Weitere Details zu diesen Möglichkeiten werden im Januar 2017 auf der Website des Volksschulamtes publiziert.

3. Ausserhalb des kantonalen Berufsauftrags

Folgende Ressourcen gehören nicht zum kantonalen Berufsauftrag. Sie können bei Bedarf im Rahmen des Berufsauftrags mit eingeplant werden. Die Lehrpersonen und Schulleitenden können aber die damit verbundenen Aufgaben nicht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden, kantonalen Arbeitszeit leisten:

- Kommunale Kurzvikariate
- Kantonale Vikariate
- Kantonale VZE Gestaltungspool in Form von
 - Errichten eines Vikariats (als Stellvertretung einer Lehrperson, die für die Tätigkeitsbereiche Schule und Zusammenarbeit beurlaubt wird, oder für die vorübergehende Erhöhung (max. 14 Schulwochen) der Lektionenzahl an Regelklasse, an Besonderen Klassen oder in der Integrativen Förderung)
- Kurse
- DaZ-Aufnahmeunterricht
- Therapien
- Audiopädagogische Angebote (Zentrum für Sprache und Gehör)
- ISR-Ressourcen in Form von
 - Therapien
 - Klassen- und Schulassistenzen
 - Pflegedienstleistungen
 - Aufträge für Beratung und Unterstützung
- Kommunale Ressourcen für QUIMS-Aufgaben im Rahmen einer Anstellung als Schulleiterin, Schulleiter oder DaZ-Lehrperson
- Aufgabenstunde
- Nachhilfeunterricht
- Fachbegleitung am Arbeitsort (Berufseinführung)
- Klassen- und Schulassistenzen
- Zusätzliche kommunale Entschädigung für die Erfüllung einzelner Aufgaben im Schulwesen („Kustodenämter“) für den Tätigkeitsbereich Schule, sofern dafür mehr als 50 Stunden eingesetzt werden oder die Aufgabe nicht zwingend durch eine Lehrperson zu erledigen ist (gemäss § 2 f LPVO).
- Einsatz von Lehrpersonen in der Betreuung im Rahmen der erweiterten Tagesstrukturen
- Technischer Informatiksupport (Frist-Level-Support)
- Angebote der Musikschule
- Schulsozialarbeit
- Schulverwaltung
- Alles übrigen, nicht aufgezählten Ressourcen und Tätigkeiten